



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.2 – Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

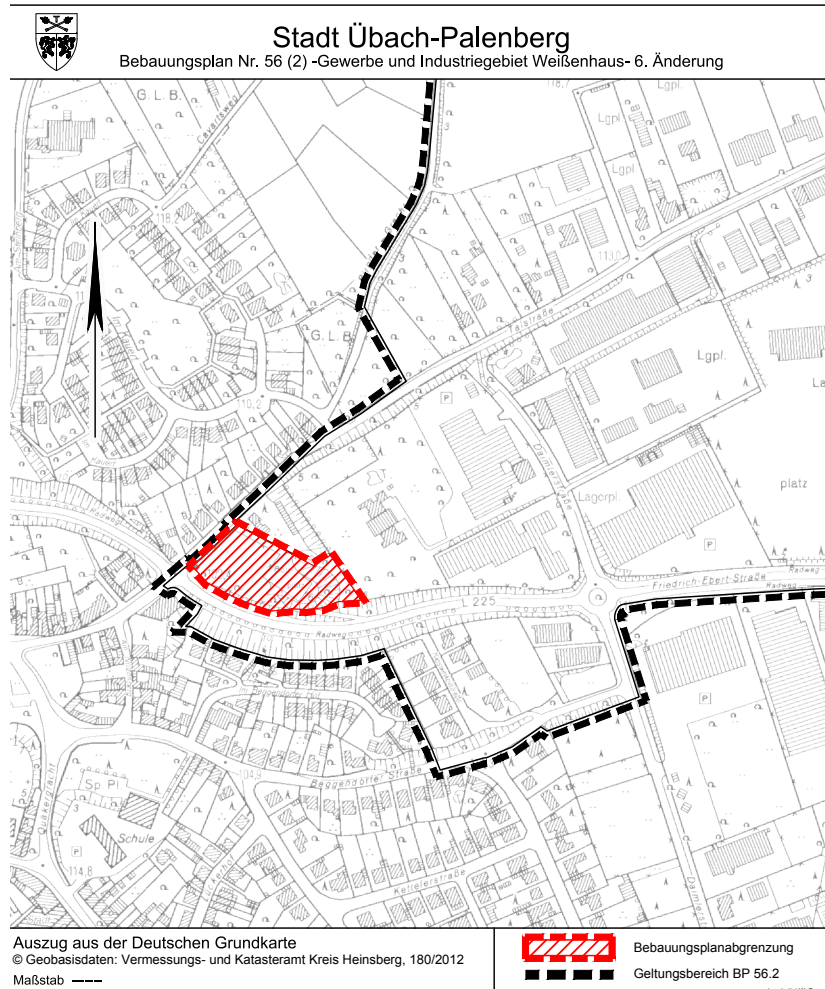
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. gültigen Fassung, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.2 – Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 13, Flurstücke 362, 363

Räumlicher Geltungsbereich:



Auszug aus der Deutschen Grundkarte
© Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg, 180/2012
Maßstab ----

Bebauungsplanabgrenzung
 Geltungsbereich BP 56.2
bearbeitet W. Drossel

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.2 – Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.2 – Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB einschließlich ihrer Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr; montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mit-

arbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.2 – Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.2 – Gewerbe- und Industriegebiet Weißenhaus - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 13.03.2018

gez.
Jungnitsch
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 – Im Kauert -

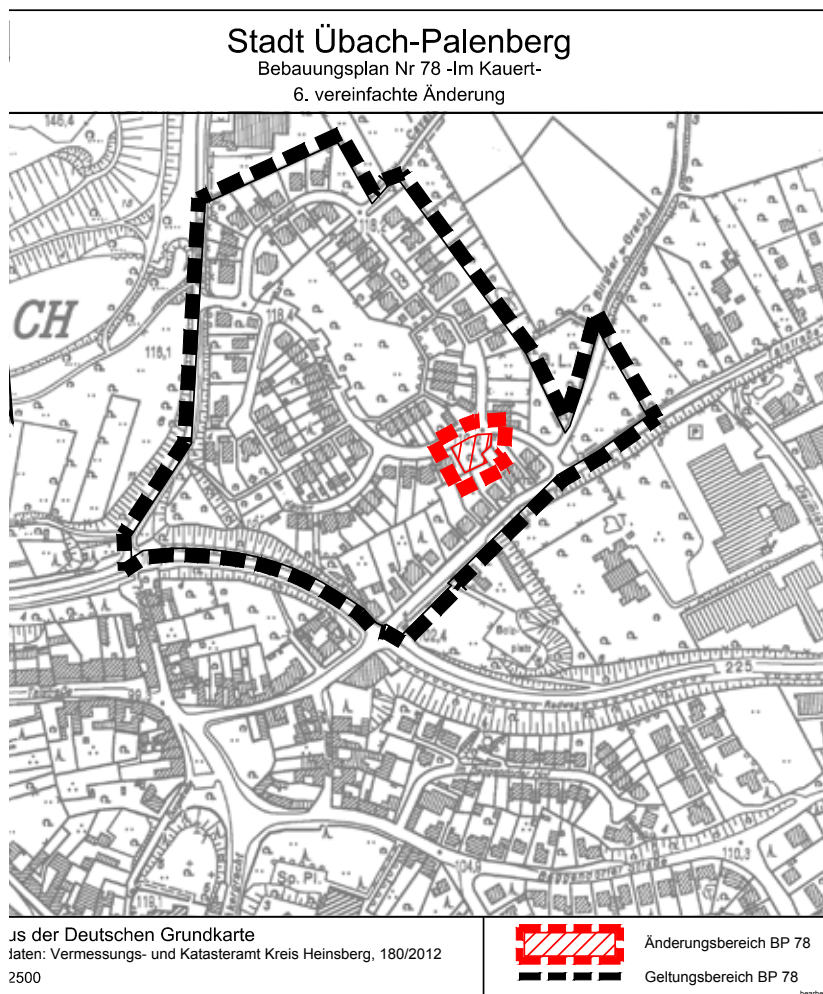
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 – Im Kauert - mit Begründung als Satzung beschlossen.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 20, Flurstück 321

Räumlicher Geltungsbereich:



Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 – Im Kauert - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 – Im Kauert - einschließlich ihrer Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über

deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr; montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 – Im Kauert - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 – Im Kauert - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 13.03.2018

gez.

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Bergarbeitersiedlung Boscheln -

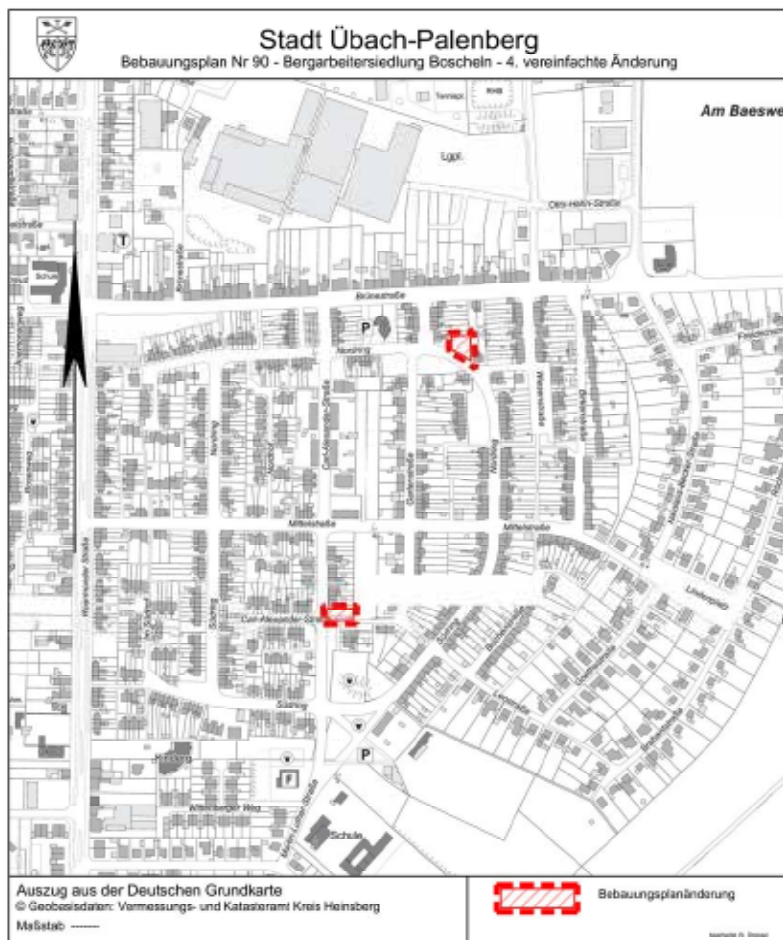
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. gültigen Fassung, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Bergarbeitersiedlung Boscheln - mit Begründung als Satzung beschlossen.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 4, Flurstücke 1061, 1233 tw. und 2442

Räumlicher Geltungsbereich:



Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Bergarbeitersiedlung Boscheln - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Bergarbeitersiedlung Boscheln - einschließlich ihrer Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr; montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mit-

arbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Bergarbeitersiedlung Boscheln - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 – Bergarbeitersiedlung Boscheln - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 13.03.2018
gez.

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Feststellung gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW

Stadtverordneter Wolfgang Schneider ist am 28.05.2017 verstorben. Dadurch wird ein Nachfolger für die Vertretung der Stadt Übach-Palenberg bestimmt.

Entscheidung über die Gültigkeit nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c des Kommunalwahlgesetzes NRW für erforderlich halten.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW stelle ich fest, dass

Der Einspruch ist bei mir, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Zimmer A 2.01, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herr David Schmidt
Schnitzlerstraße 18
52531 Übach-Palenberg

Übach-Palenberg, 21.08.2017

Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg
als Wahlleiter

als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD in die Vertretung der Stadt Übach-Palenberg gewählt ist.

gez.
Jungnitsch

Gegen diese Feststellung, die gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine